Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Verpflichtung zur Berücksichtigung von nachträglich vorgelegten Bescheinigungen, Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträgen im Steuerabzugsverfahren gem. § 44b Abs. 5 Satz 3 EStG (BMF-Schreiben vom 31.8.2015 IV C 1 - S 2410/11/10001 :005)

Abgeltungsteuer

Im Grundsatz war und ist eines der vielen Absichten für die damals im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Abgeltungsteuer, dass möglichst wenig Kapitalerträge im Rahmen der persönlichen Steuerveranlagung deklariert werden müssen und somit die Finanzverwaltung insoweit entlastet wird.

Wahlveranlagung gem. § 32d Abs. 4 EStG

Demzufolge ist es nur konsequent, dass von Seiten des Gesetzgebers sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das gesetzliche Mittel einer sog. Wahlveranlagung gem. § 32d Abs. 4 EStG (Korrekturmöglichkeit i. R. der Veranlagung) zu vermeiden. Dies wurde nunmehr damit erreicht, dass eine Möglichkeit zur nachträglichen/außerjährigen Korrektur der bisherigen Kapitalertragsteuerabzüge außerhalb der Veranlagung geschaffen wurde.

Korrektur der Kapitalertragsteuer abzüge

Somit **müssen** die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (i. d. R. Banken) auch **Berichtigungen/ Korrekturen** der über das Vorjahr vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzüge durchführen, wenn Kunden entsprechende Freistellungsbescheinigungen nachträglich (bis zur technischen Erstellung der Steuerbescheinigung, jedoch spätestens bis zum 31.1. des Folgejahres) vorlegen. Bei Anträgen nach diesem Zeitpunkt, bzw. bei bereits gekündigten Konten und Depots, liegt die Korrektur im Ermessen der auszahlenden Stelle.

Anwendungsfälle

Betroffen sind in der Praxis hauptsächlich die Fälle, in denen nachträglich

- ein Freistellungsauftrag erteilt wird,
- eine NV-Bescheinigung vorgelegt wird oder
- erklärt wird, dass es sich um ein betriebliches Konto oder Depot handelt.

Anmerkung: Wieder einmal werden Aufgaben und somit Kosten der Finanzverwaltung auf Banken und Finanzdienstleister übertragen. In letzter Konsequenz tragen diese Aufwendungen die Steuerpflichtigen selbst über die erforderliche Kostenumlage im Rahmen der Konto- und Depotführungsgebühren.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de